

**Anlage 3**

zur Niederschrift  
176. Sitzung des Planungsausschusses  
am 14.03.2024  
öffentlich

**Präsentation  
zum Fachgutachten Windenergie und Landschaftsschutzgebiete**



Planungsausschuss 14.03.2024

# Raumempfindlichkeit in Landschaftsschutzgebieten

Fachgutachten zur Entwicklung und Anwendung einer Methodik zur Ermittlung der Raumempfindlichkeit von Landschaftsschutzgebieten in der Region Oberes Elbtal Osterzgebirge gegenüber raumbedeutsamen Windenergieanlagen



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DRESDEN

Bearbeitung:

Zeitraum:

Prof. für Landschaftsplanung

Prof. Dr. C. Schmidt

Dr. K. Seidler

M. Meier M. Sc.

9/2023 – 01/2024



# Gesamtübersicht

## Hintergrund und Ziel

- räumliche Kulisse
- rechtlicher Rahmen
- Kernfrage

## Herangehensweise

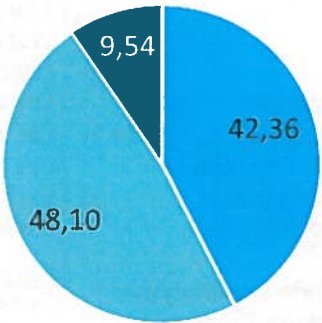
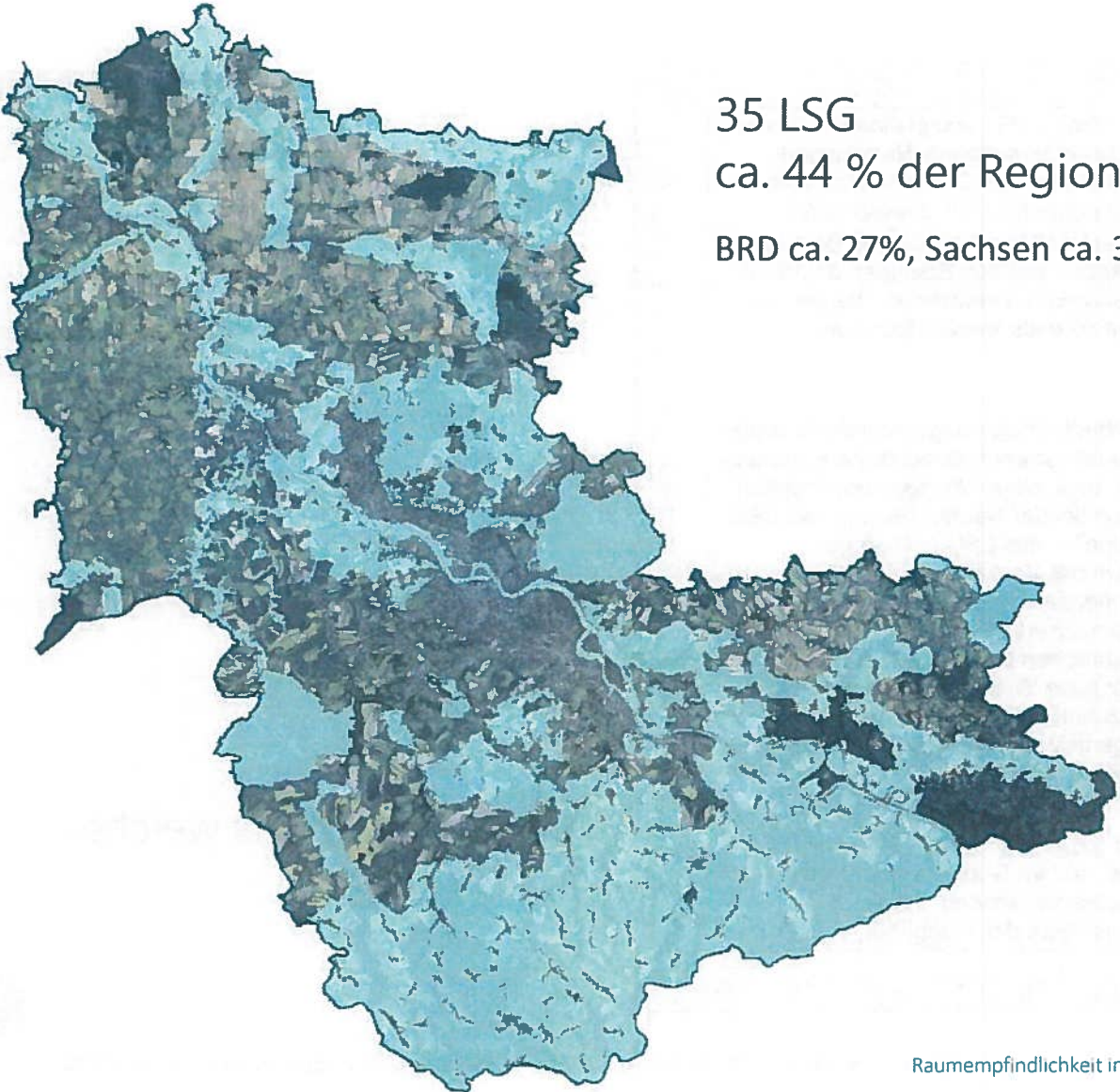
- Auswertung Schutzgebiets-VO
- Bewertung Arten und Biotope
- Bewertung Landschaftserleben
- Gesamtbewertung
- Grundsätze für Öffnungsvorschläge

## Ergebnisse

- Vorschläge Öffnungsflächen 1. Tranche
- Vorschläge Öffnungsflächen 2. Tranche
- Empfehlung
- Ergebnisaufbereitung

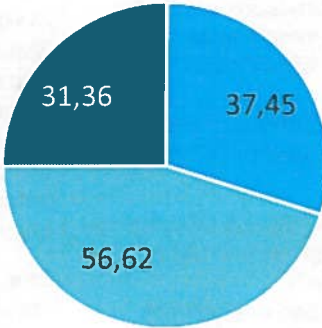


# Hintergrund



prozentualer Anteil der LK an der Region

■ MEI ■ SOE ■ LHD



prozentualer Anteil der LSG-Flächen an den LK der Region

■ MEI ■ SOE ■ LHD



## Hintergrund

TW 02	<p>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, für die in der Vergangenheit eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen worden ist, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• einer 500-m-Zone um Windenergieanlagenbestand kleiner 100 m Gesamthöhe (betrifft das LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit den Windenergieanlagenstandorten Neuhermsdorf, Hausdorf, Sadisdorf und Dittersdorf sowie das LSG „Unteres Osterzgebirge“ mit dem Windenergieanlagenstandort Breitenau)</li><li>• einer 1.000 m-Zone um Windenergieanlagenbestand mit Gesamthöhe von 100 m (betrifft das LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit dem Windenergieanlagenstandort Sadisdorf)</li><li>• einer 1 km breiten und jeweils 2,5 km langen Vorbelastungszone entlang einer Autobahn (ausge-</li></ul>	<p>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG „sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“</p> <p>Um einen erheblichen Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes und den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden, werden die Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzone bestimmt.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Für die benannten Windenergieanlagenstandorte in den LSG wurde bereits eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen bzw. bzgl. einer Altanlage am Standort Hausdorf wurde diese bei der Neufestsetzung des LSG „Oberes Osterzgebirge“ in das LSG einbezogen. Demnach ist bereits in der Vergangenheit eingeschätzt worden, dass Windenergieanlagen an diesen konkreten Standorten dem Schutzzweck des LSG nicht grundsätzlich widersprechen bzw. zuwiderlaufen und somit in Konsequenz neue Windenergieanlagen an diesen Standorten, zumal die Altanlagen eine wesentliche technogene Vorbelastung darstellen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 26 Abs. 2 BNatSchG fallen.</p> <p>Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist notwendig, kann aber erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG entschieden werden. Adressat der Befreiungsvorschrift ist nicht der Plangeber, sondern</p>
----------	--	---

bislang: LSG als weiche  
Tabuzone





### § 26 Abs. 3 BNatSchG 2022

In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von **Windenergieanlagen nicht verboten**, wenn sich der Standort (...) in einem Windenergiegebiet (...) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (...) entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit **keiner Ausnahme oder Befreiung**. Bis (...) festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert (...) erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.





**2,0 % der Regionsfläche** sind bis 31.12. 2027 als Windenergiegebiete auszuweisen

(§ 3 Abs. 1 WindBG i.V. mit HBG vom 20.12.2022)



**LSG sind nicht grundlos ausgewiesen** worden, in ihnen ist nach §26 Abs.1 BNatSchG „ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich“

- gelingt dies nicht, tritt eine vollumfängliche Außenbereichsprivilegierung in Kraft



## Kernfrage und Ziel



## Modul 1: Auswertung Schutzgebietsverordnungen

ID	Kreis	Name	Größe LSG	Verordnung	Würdigung	Schutzzweck	maßgebliche Bestandteile	inbegriffene NSG u. Natura 2000-Gebiete	inbegriffene SPA-Gebiete	inbegriffene FFH-Gebiete	Erhaltungsziele FFH-Gebiete	schutzgebietsspezifische Erlebnisräume	schutzgebietsspezifisch typische Arten u. Biotope	Besonderheiten	vorkommende bes. kollisionsanfällige Arten (lt. VO)	Anzahl Fundpunkte bes. kollisionsanfälliger Arten, Anzahl der Brutpaare	Brutvogelarten aus Erhaltungszielen SPA-Gebiete	Grundsätze Pflege u. Entwicklung	Befreiungen, zul. Handlungen, Erlaubnisvorbehalten, Verbote	
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

- ID, Kreis, Name und Größe LSG
- Verordnung, Würdigung
- **Schutzzweck** (übergeordnet, im Besonderen und integrativ)
- **maßgebliche Bestandteile**
- inbegriffene NSG u. Natura 2000-Gebiete
- inbegriffene SPA-Gebiete
- inbegriffene FFH-Gebiete
- **Erhaltungsziele** FFH-Gebiete
- schutzgebietsspezifische Erlebnisräume
- schutzgebietsspezifisch typische Arten u. Biotope

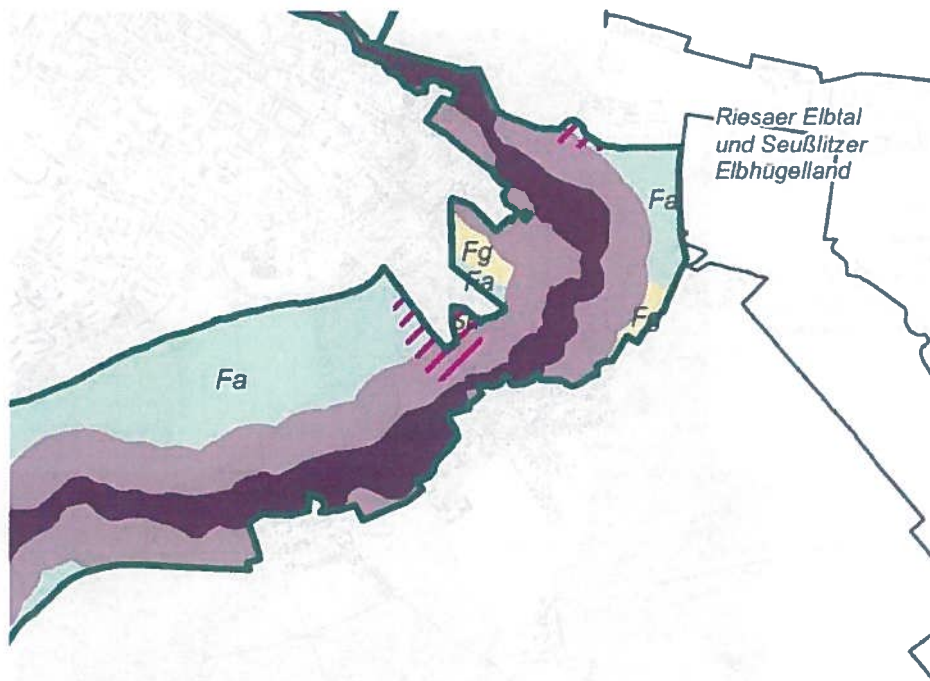
- Besonderheiten
- vorkommende bes. kollisionsanfällige Arten (lt. VO)
- Anzahl Fundpunkte bes. kollisionsanfälliger Arten, Anzahl der Brutpaare
- Brutvogelarten aus Erhaltungszielen SPA-Gebiete
- Grundsätze Pflege u. Entwicklung
- Befreiungen, zul. Handlungen, Erlaubnisvorbehalten, Verbote

- Anpassung Bewertungsmethodik
- Prüfmaßstab Öffnung/Nichtöffnung



## Modul 2: Landschaftserleben, Erholung, Natur- und Kulturerbe

## Herangehensweise

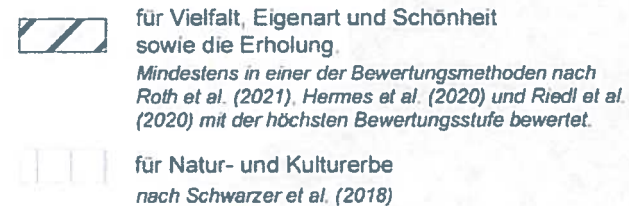


### Landschaftsbildbewertung nach Raumtypen

Raumtypenabkürzungen können entsprechendem Abkürzungsverzeichnis entnommen werden



### Bundesweit besonders bedeutsame Bereiche

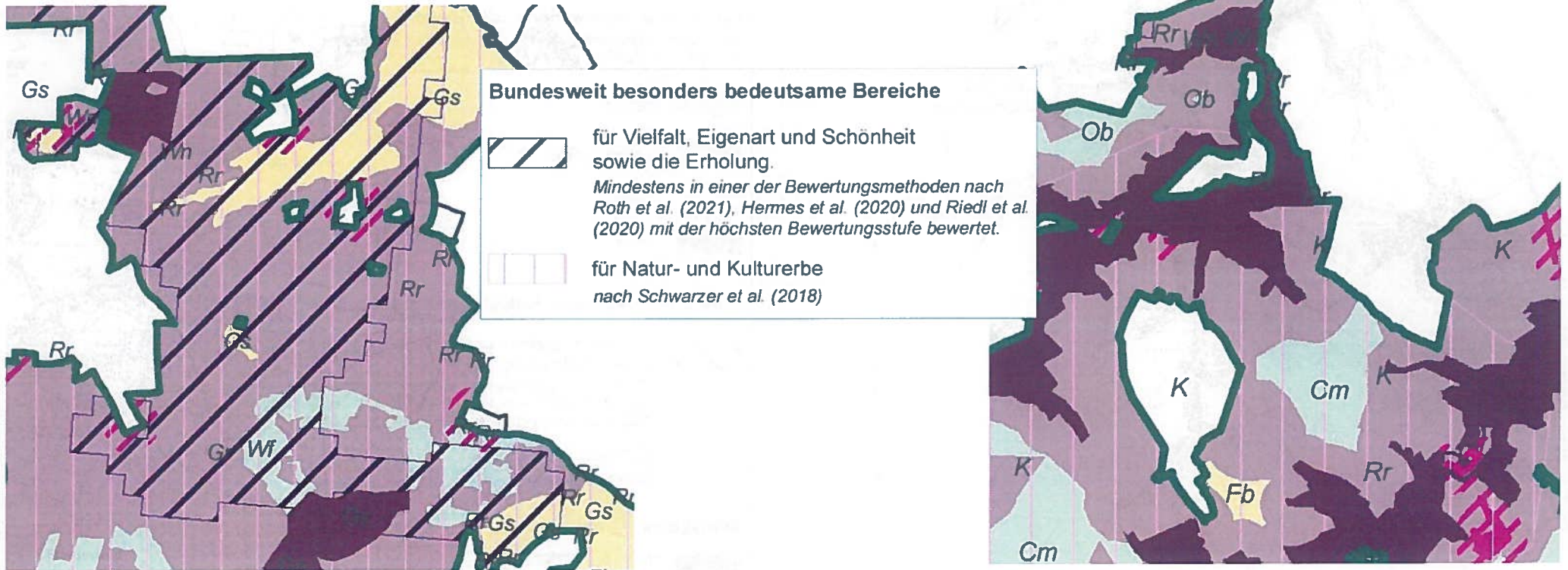


### Störfaktoren



## Modul 2: Landschaftserleben, Erholung, Natur- und Kulturerbe

## Herangehensweise

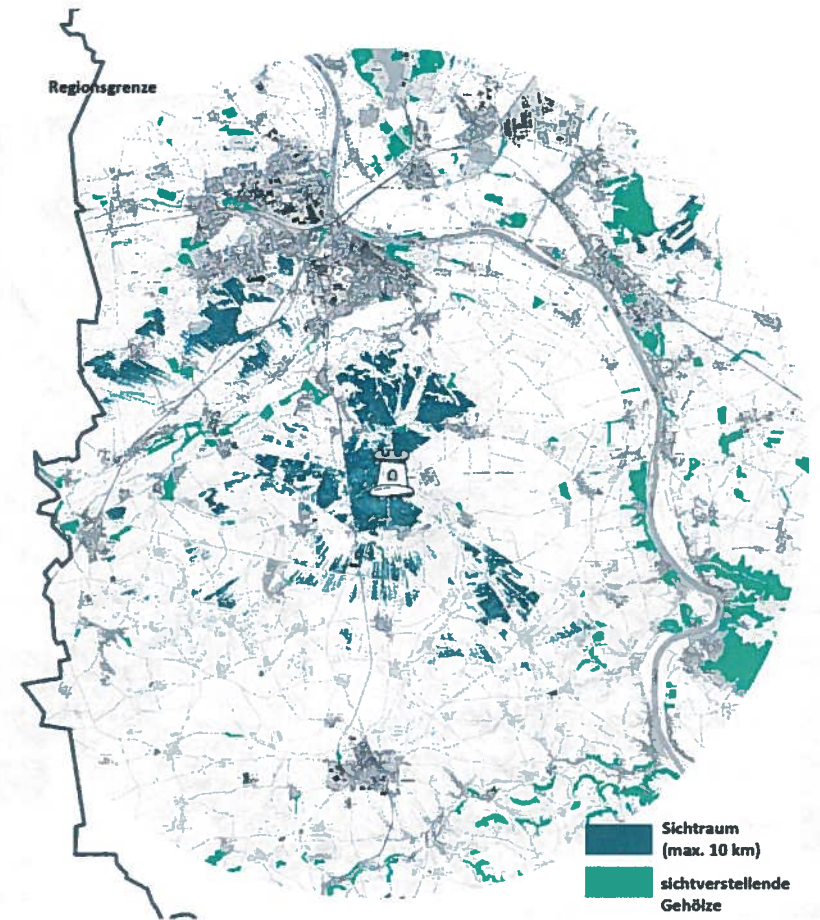


## Modul 2: Landschaftserleben, Erholung, Natur- und Kulturerbe

## Herangehensweise

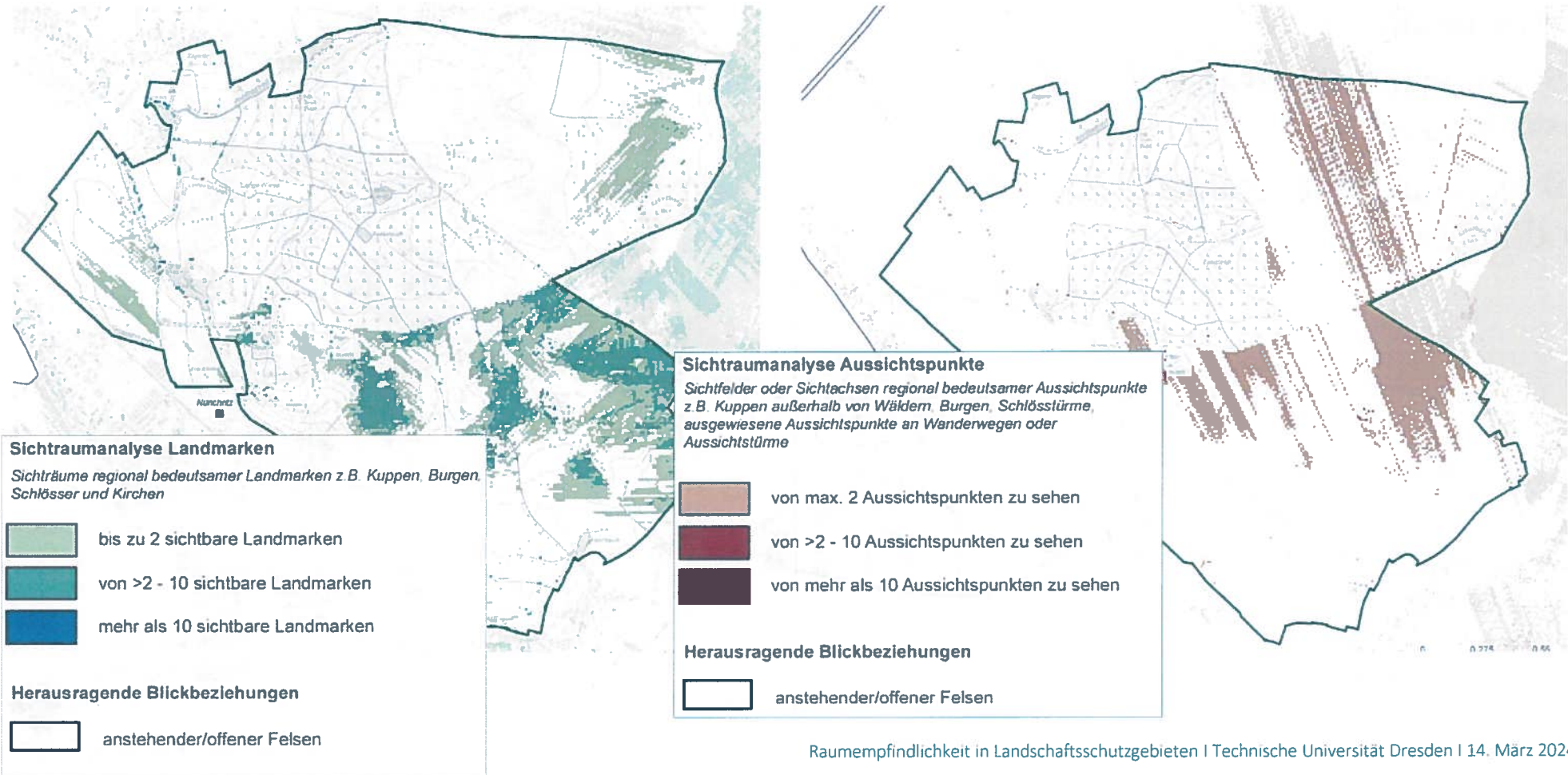
### Sichtraumanalysen von:

- 375 regional bedeutsamen Aussichtspunkten
- 670 regional bedeutsamen Landmarken



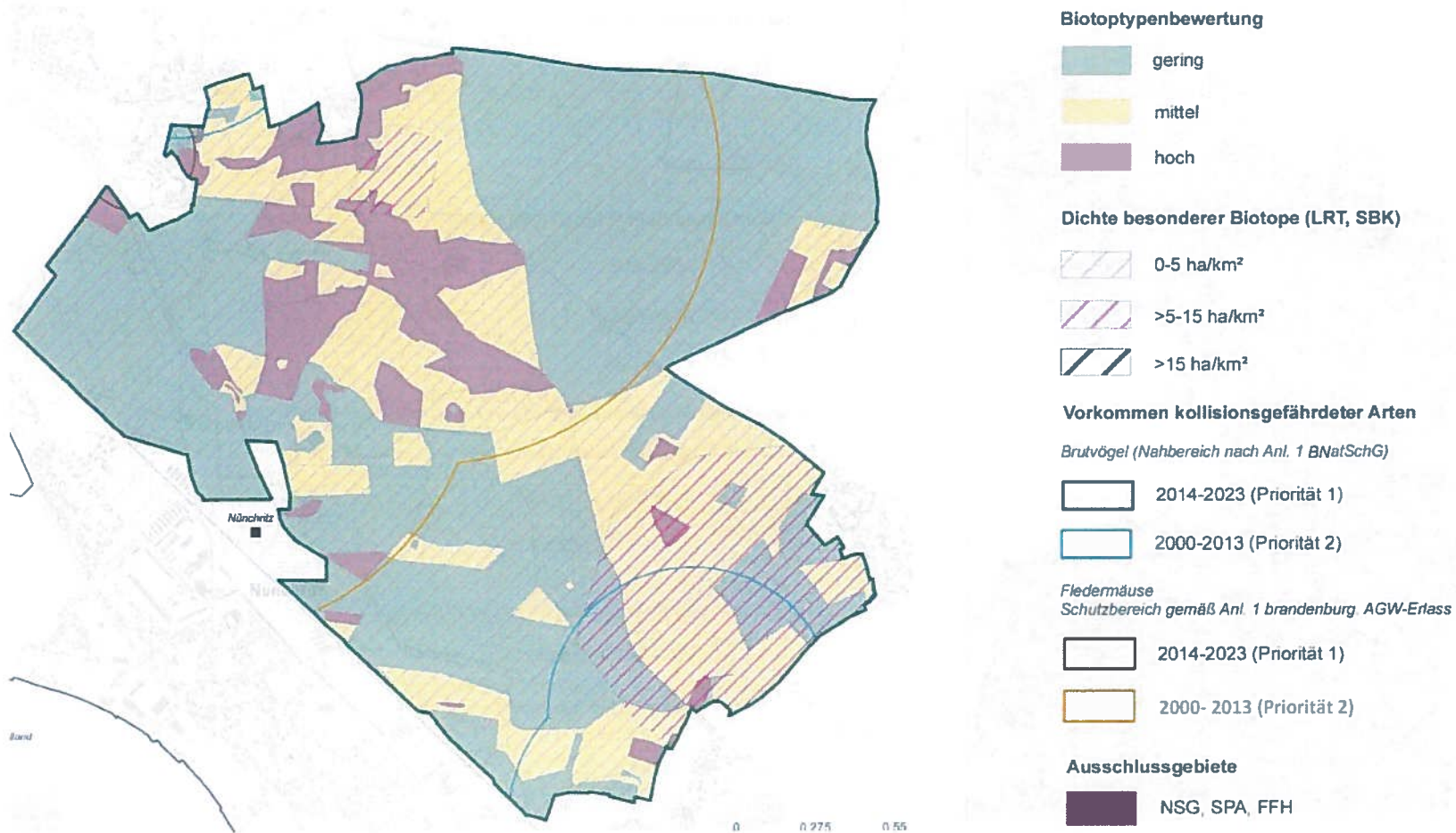
## Modul 2: Landschaftserleben, Erholung, Natur- und Kulturerbe

## Herangehensweise



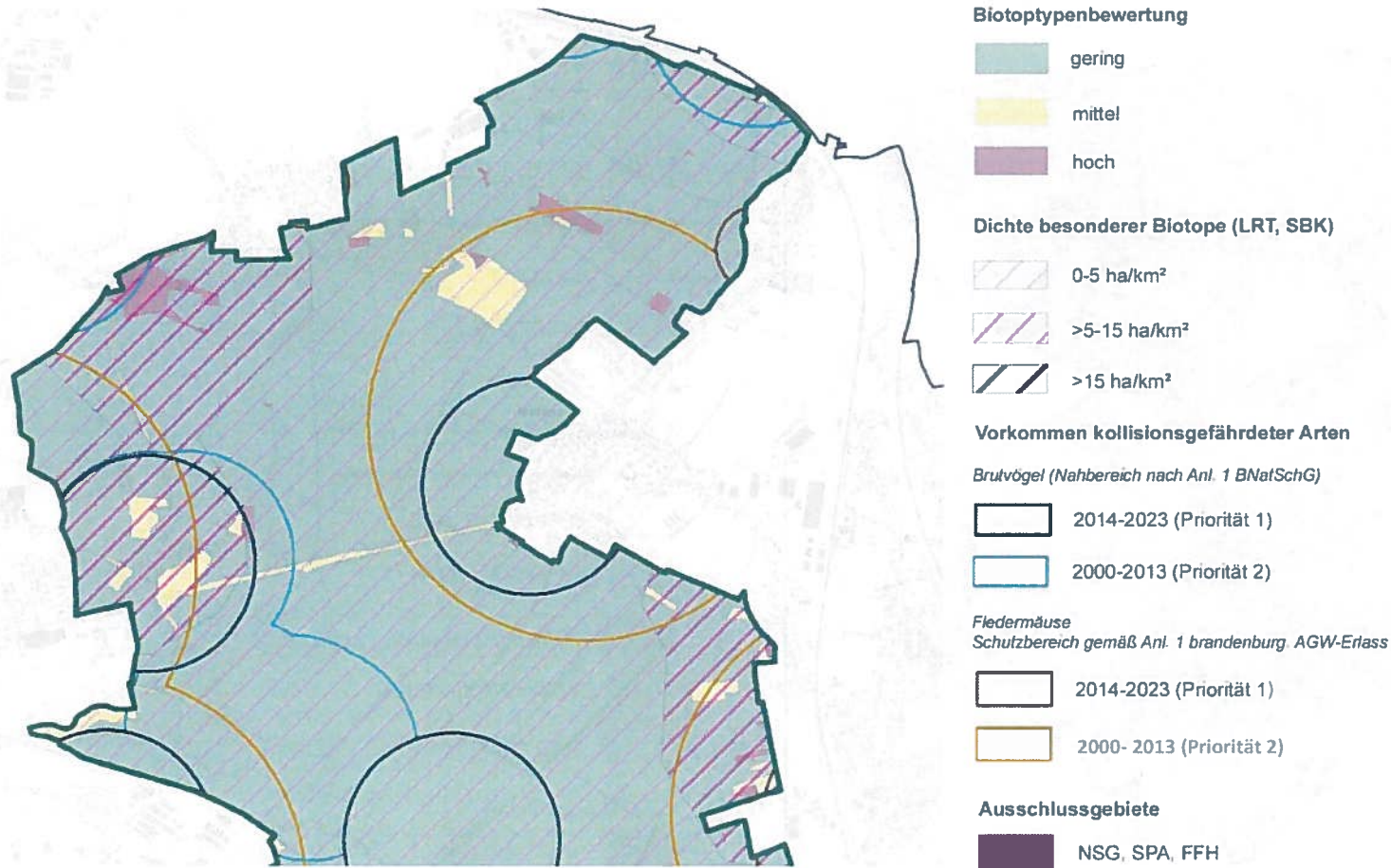
## Modul 3: Arten und Biotope

## Herangehensweise



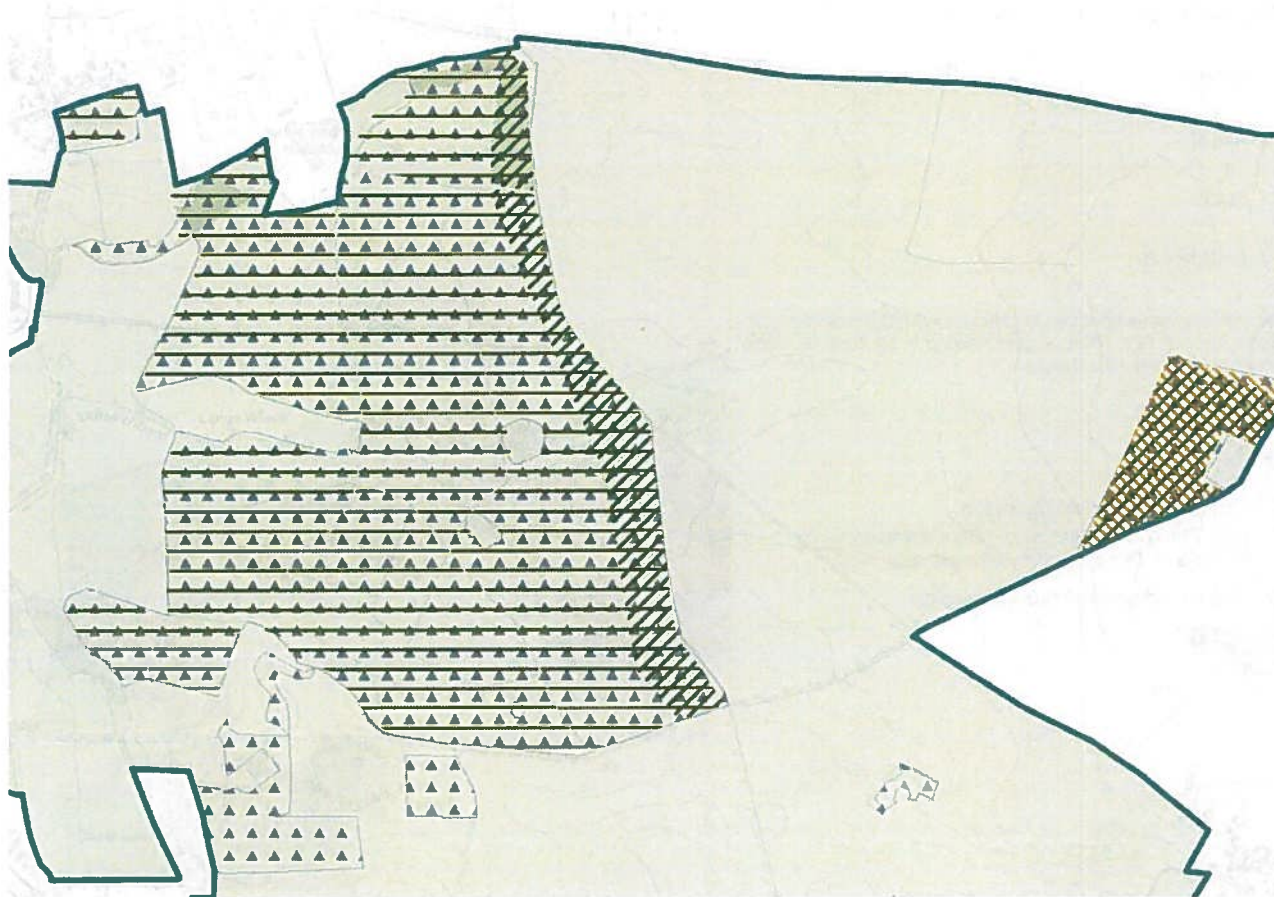
## Modul 3: Arten und Biotope

## Herangehensweise



## Modul 3: Arten und Biotope

## Herangehensweise



### Waldfunktionen

- 1 bis 4 Funktionen überlagert
- 5 bis 8 Funktionen überlagert
- 9 bis 13 Funktionen überlagert

Waldflächen

### hinsichtlich WA-Planung besonders zu berücksichtigen

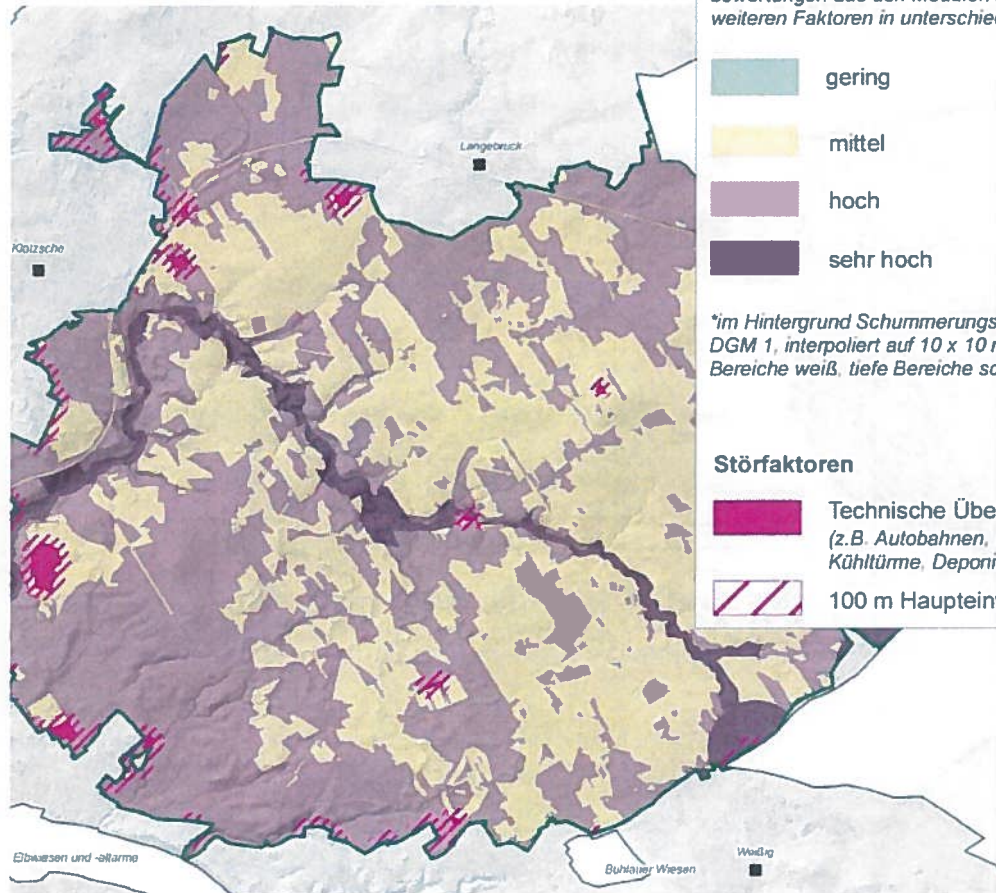
- Restwaldflächen
- Wald mit bes. Erholungsfunktionen (I+II)
- Wald landschaftsbildprägend oder bes. Sichtschutz

### Ausschlussgebiete

- NSG, SPA, FFH



## Modul 4: Gesamtbewertung



**Gesamtbewertung der Raumempfindlichkeit**  
 Die Gesamtbewertung basiert auf der Überlagerung aller Grundbewertungen aus den Modulen 2 und 3 sowie einer Überlagerung der weiteren Faktoren in unterschiedlicher Gewichtung

- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

*\*im Hintergrund Schummerungsbild auf Basis DGM10 (GeoSN 2023, DGM 1, interpoliert auf 10 x 10 m, Schummerung in 10 Klassen, hohe Bereiche weiß, tiefe Bereiche schwarz*

### Störfaktoren

- Technische Überprägungen  
 (z.B. Autobahnen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Kühltürme, Deponien, Freileitungsmasten, etc.)
- 100 m Haupteinwirkungsbereich

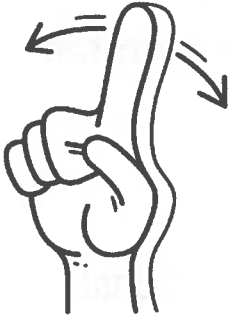
## Herangehensweise



- LSG bevorzugt in den nur **mit geringer (bis gering-mittlerer) Raumempfindlichkeit** bewerteten Teilräumen öffnen
- **Schutzzweck** und die dafür maßgeblichen Bestandteile müssen **gewahrt** werden
- bevorzugt **von den Außenrändern** öffnen; Kernbereiche und Biotopverbundbereiche möglichst erhalten; LSG nicht in Teilbereiche zerstückeln
- die Größe der Öffnungsflächen sollte eine **Verhältnismäßigkeit zur Größe des LSG** wahren
- kleinflächige LSG müssen in Abhängigkeit von ihrer Raumempfindlichkeit eine **Mindestgröße** haben
- **Marginalitätsschwelle** von 5 ha
- Berücksichtigung des **Netzzusammenhanges von LSG** und des Biotopverbundes



### Modul 4: Gesamtbewertung



- d16 „Dresdner Heide“,
  - d23 „Poisenwald“,
  - d31 „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“,
  - d65 „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ und
  - d73 „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal“.
- 
- d15 „Seifersdorfer Tal“,
  - d20 „Burgwartsberg“ und
  - d71 „Bühlauer Wiesen“.
- zu einem Großteil Flächen sehr hoher und hoher Raumempfindlichkeit;
  - kleinflächig ggf. vorhandene Bereiche geringer oder mittlerer Raumempfindlichkeit liegen entweder nicht randlich und/oder sind zu kleinflächig, ungünstig geschnitten etc.



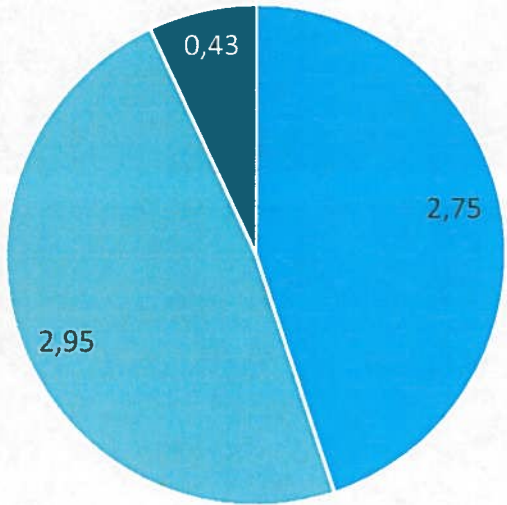
61 Flächen in 27 LSG

## Ergebnisse\_Öffnungsflächen 1. Tranche



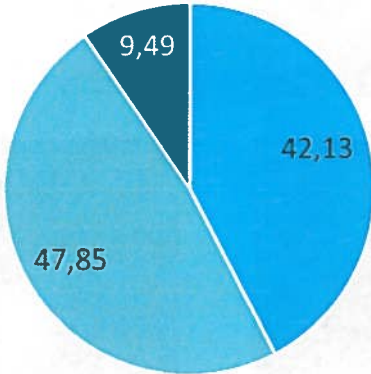
# Ergebnisse\_ Öffnungsflächen 1. Tranche

2,61 % der Region  
**ca. 6 % (5,95%) der LSG-Fläche der Region**



Verteilung der ca. 6% Öffnungsflächen (1.T) auf die Landkreise der Region

■ MEI ■ SOE ■ LHD



prozentualer Anteil der LK an der Region

■ MEI ■ SOE ■ LHD



## Grundsätze für die Vorschläge von Öffnungsflächen in einer 2. Tranche

LSG mit > 20% Öffnung in Tranche 1  
werden nicht weiter betrachtet!

- **stärker Teilbereiche öffnen, die fast flächendeckend eine mittlere** (in kleineren Teilflächen auch hohe) **Raumempfindlichkeit** aufweisen
- in der Raumtypenbewertung oder bundesweit höher bewertete Teilbereiche akzeptieren (Landschaftsbild)
- stärker in die höheren Berglagen gehen
- nach wie vor bevorzugt von den Außenrändern öffnen, aber Flächen ggf. stärker in die Binnenlagen der LSG ausdehnen
- stärker auch Flächen in Nachbarschaft zu angrenzenden LSG öffnen
- Verkleinerung von Verbindungskorridoren akzeptieren

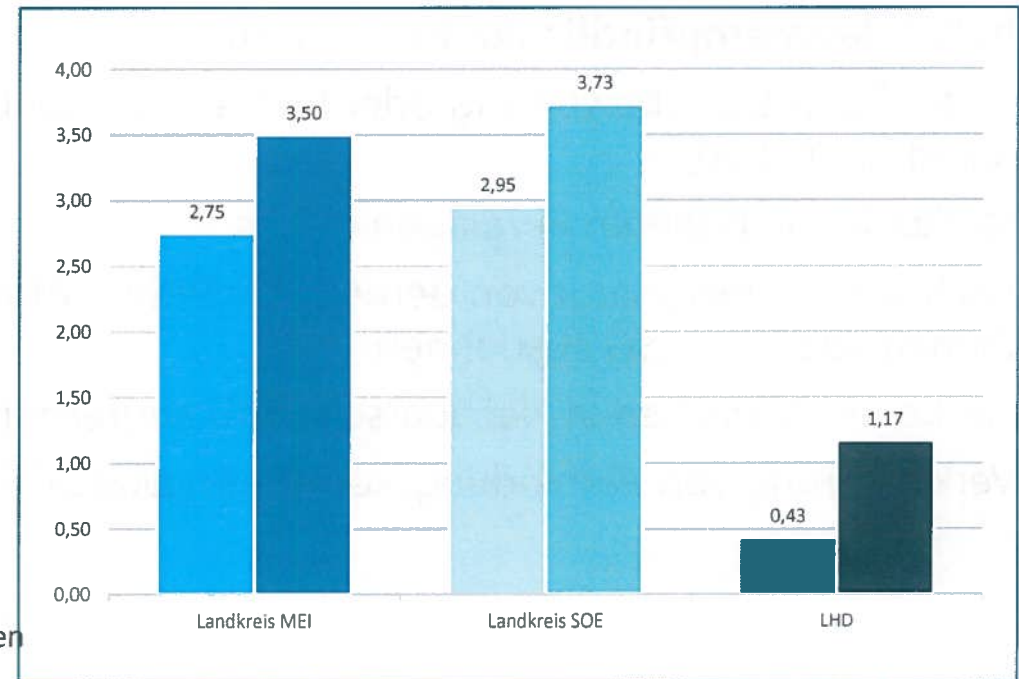


## Ergebnisse\_ Öffnungsflächen 2. Tranche

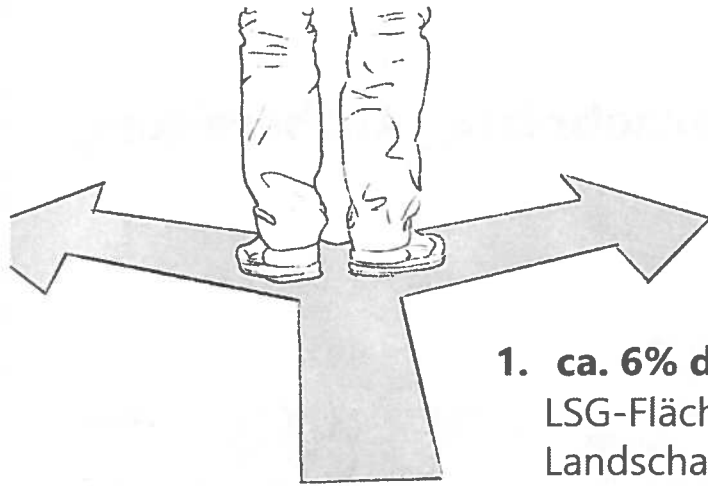
zusätzlich:

- 0,76% der Region
- **+ 1,73% der LSG-Fläche der Region, insgesamt damit ca. 8 % der LSG-Fläche**

prozentualer Anteil der  
Öffnungsflächen (1.+2.T) an den  
Landkreisen der Region



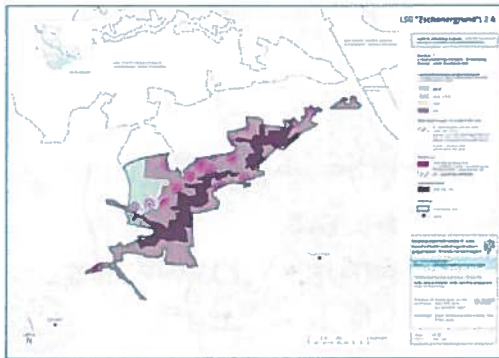
## Ergebnisse\_ Empfehlungen



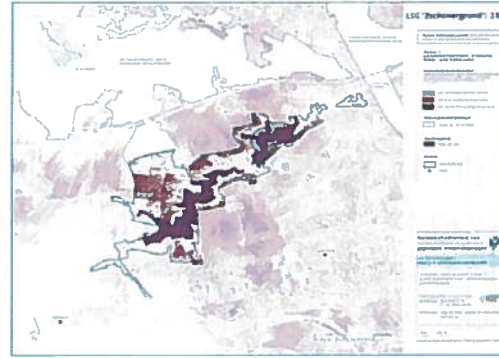
- 1. ca. 6% der LSG-Fläche öffnen (1. Tranche).** Im Gegenzug sollten die verbleibenden LSG-Flächen weiterhin geschützt und als „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz“ in den anstehenden Regionalplanungsprozess einbezogen werden. Damit kann gleichzeitig das Ziel der 15. Weltnaturkonferenz 2022 erfüllt werden.
- 2.** Sollte sich im Laufe des Planungsprozesses herausstellen, dass die Flächenkulisse nicht ausreicht, um den Flächenbeitragswert der Region von 2 % Windenergiegebieten zu erfüllen, kann auf **Flächen der 2. Tranche** zurückgegriffen werden.
- 3. Im Einzelfall,** z.B. bei der Schaffung möglichst kompakter Windenergiegebiete: Nutzen der Bewertungen des Fachgutachtens zum Einstufen der Konfliktrichtigkeit



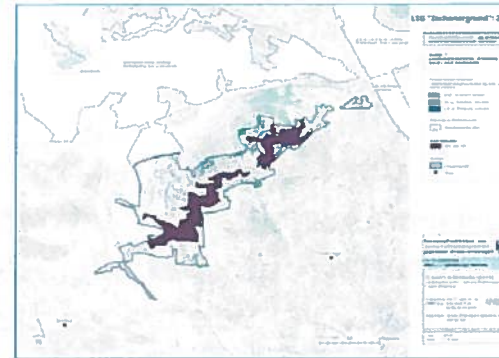
# Ergebnisse\_Aufbereitung



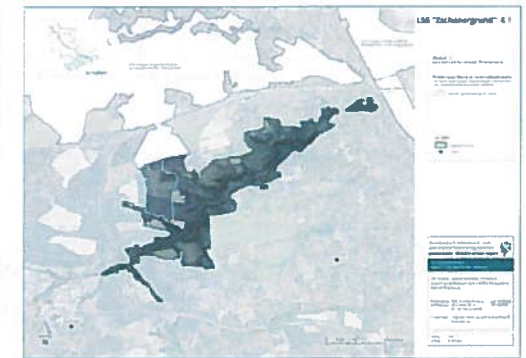
Landschaftsbildbewertung  
Raumtypen



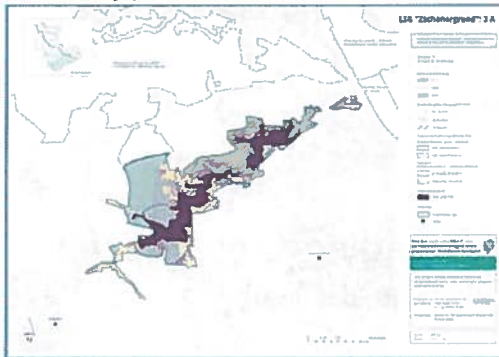
Sichttraumanalyse  
Aussichtspunkte



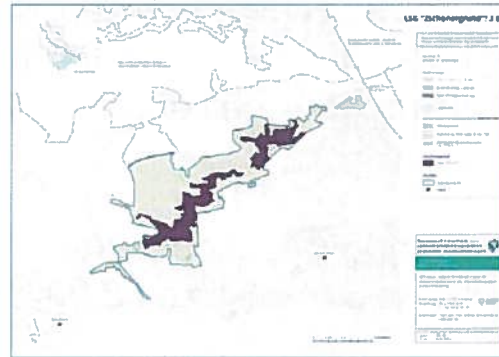
Sichttraumanalyse  
Landmarken



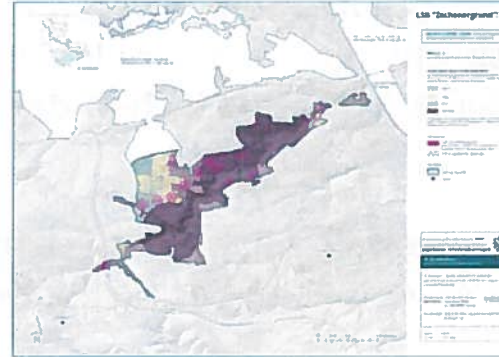
vorgeschlagene  
Öffnungsflächen



Bewertung Arten und  
Biotope



Waldfunktionen



zusammenfassende  
Bewertung





**Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:**  
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge vom 18.12.2013

**FFH-Erhaltungsziele:**  
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ vom 14.1.2011

**Begründung:**

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 5 ha, die sich nach Osten außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d22\_4.1)
- nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d22\_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; anstehender Fels im westlich angrenzenden Waldgebiet (siehe Karten d22\_2B und d22\_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten siehe Karte d22\_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d22\_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d22\_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau geringen bis mittleren Raumpfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf die Täler und Nebentäler der Weißeritz mit ihren Wäldern, Feuchtlebensräumen und artenreichen Dauergrünländern sowie Elemente der historischen Kulturlandschaft abstellt, würde gewahrt bleiben.

## Ergebnisse\_Aufbereitung

- Name LSG
- Teilflächennummer
- Lage
- Landkreiszugehörigkeit
- Größe
- Anteil an LSG-Fläche
- Verweis auf einschlägige Verordnungen
- Begründung





**Danke für die  
Aufmerksamkeit!**

